

**Schriften zur Rechtstheorie**

---

**Heft 14**

**Systemdenken und  
Systembegriff in der Jurisprudenz**

**entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts**

**Von**

**Claus-Wilhelm Canaris**

**2., überarbeitete Auflage**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CLAUS-WILHELM CANARIS**

**Systemdenken und Systembegriff**

# Schriften zur Rechtslehre

Hef 14

# Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz

entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts

Von

Dr. Claus-Wilhelm Canaris

o. Professor an der Universität München

2., überarbeitete Auflage



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Canaris , Claus-Wilhelm:**

Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz : entwickelt am Beispiel d. dt. Privatrechts / von Claus-Wilhelm Canaris. - 2., überarb. Aufl. - Berlin : Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zur Rechtstheorie ; H. 14)

ISBN 3-428-05312-5

NE: GT

1. Auflage 1969

2. Auflage 1983

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05312 5

*Meinem hochverehrten Lehrer  
Karl Larenz  
in Dankbarkeit gewidmet*



## Vorwort zur 2. Auflage

Die vorliegende Schrift, die auf meinen Habilitationsvortrag aus dem Jahre 1967 zurückgeht, ist seit vielen Jahren vergriffen. Gleichwohl bin ich dem Wunsch des Verlages nach einer Neuauflage nur zögernd nachgekommen, da größere Änderungen aus drucktechnischen Gründen ausgeschlossen waren. Indessen entsprechen die wesentlichen Gedanken, wie sie insbesondere in den Thesen am Ende des Buches ihren Niederschlag gefunden haben, auch heute noch meiner Überzeugung. Daß ich in Einzelheiten manches anders sagen würde, tritt demgegenüber zurück. Der Text stimmt also, von einigen wenigen Veränderungen abgesehen, mit der Erstauflage überein. Das gilt auch für die Nachweise, die ich auf dem damaligen Stande gelassen habe; sie zu aktualisieren oder gar die seitherige Diskussion einzuarbeiten, hätte zwangsläufig dazu geführt, das Buch in Teilen neu zu schreiben — und das war, wie gesagt, nicht das Ziel dieser Neuauflage.

Übersetzungen ins Japanische und ins Portugiesische sind in Vorbereitung.

München, im Dezember 1982

*Claus-Wilhelm Canaris*



## Vorwort zur 1. Auflage

Die vorliegende Schrift ist aus dem Vortrag hervorgegangen, den ich am 20. Juli 1967 im Rahmen meines Habilitationsverfahrens vor der juristischen Fakultät der Universität München gehalten habe. Die Ausarbeitung wurde im August 1968 abgeschlossen; später erschienenes Schrifttum konnte nur noch vereinzelt in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist meinem hochverehrten Lehrer *Karl Larenz* gewidmet als bescheidenes Zeichen des Dankes für die reiche Förderung, die ich von ihm in wissenschaftlicher wie in persönlicher Hinsicht erfahren habe. Darüber hinaus habe ich auch den übrigen Mitgliedern der Münchner Fakultät für das Wohlwollen und die Unterstützung zu danken, die sie mir in meiner Assistenten- und Dozentenzeit stets haben zuteil werden lassen.

Graz, im Dezember 1968

*Claus-Wilhelm Canaris*

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Die Funktion des Systemgedankens in der Jurisprudenz</b> .....	11
I. Die Merkmale der Ordnung und Einheit als Charakteristika des allgemeinen Systembegriffs .....	11
II. Die wertungsmäßige Folgerichtigkeit und innere Einheit der Rechtsordnung als Grundlage des juristischen Systems .....	13
1. Folgerichtigkeit und Einheit als wissenschaftstheoretische und hermeneutische Prämissen .....	13
2. Folgerichtigkeit und Einheit als Emanationen und Postulate der Rechtsidee .....	16
<b>§ 2 Der Begriff des Systems</b> .....	19
I. Systembegriffe, die sich nicht aus dem Gedanken der wertungs- mäßigen Folgerichtigkeit und inneren Einheit der Rechtsordnung rechtfertigen lassen .....	19
1. Das „äußere“ System .....	19
2. Das System „reiner Grundbegriffe“ .....	19
3. Das formal-logische System .....	19
a) Das logische System der Begriffsjurisprudenz .....	19
b) Das axiomatisch-deduktive System i. S. der Logistik .....	25
4. Das System als Problemzusammenhang .....	29
a) Der Systembegriff Max Salomons .....	29
b) Die Konzeption Fritz von Hippels .....	32
5. Das System der Lebensverhältnisse .....	34
6. Das „System von Konfliktentscheidungen“ i. S. Hecks und der Interessenjurisprudenz .....	35
a) Die Stellung der Interessenjurisprudenz zum Gedanken der Einheit des Rechts .....	35
b) Die Schwächen des Systembegriffs der Interessenjurispru- denz .....	39
II. Die Entwicklung des Systembegriffs aus dem Gedanken der wertungsmäßigen Folgerichtigkeit und inneren Einheit der Rechtsordnung .....	40
1. Das System als axiologische oder teleologische Ordnung ....	41
2. Das System als Ordnung „allgemeiner Rechtsprinzipien“ .....	46
a) Die Vorzüge der „allgemeinen Rechtsprinzipien“ bei der Systembildung gegenüber Normen, Begriffen, Rechtsinsti- tuten und Werten .....	48

b) Die Funktionsweise der „allgemeinen Rechtsprinzipien“ bei der Systembildung .....	52
c) Die Unterschiede der „allgemeinen Rechtsprinzipien“ gegenüber den Axiomen .....	58
<b>§ 3 Die Offenheit des Systems .....</b>	<b>61</b>
I. Die Offenheit des „wissenschaftlichen Systems“ als Unabgeschlossenheit der wissenschaftlichen Erkenntnis .....	62
II. Die Offenheit des „objektiven Systems“ als Wandelbarkeit der Grundwertungen der Rechtsordnung .....	63
III. Die Bedeutung der Offenheit des Systems für die Möglichkeiten von Systemdenken und Systembildung in der Jurisprudenz ....	64
IV. Die Voraussetzungen von Systemwandlungen und das Verhältnis zwischen Wandlungen des „objektiven“ und Wandlungen des „wissenschaftlichen“ Systems .....	65
1. Wandlungen des „objektiven“ Systems .....	67
2. Wandlungen des „wissenschaftlichen“ Systems .....	72
<b>§ 4 Die Beweglichkeit des Systems .....</b>	<b>74</b>
I. Die Merkmale des „beweglichen Systems“ i. S. Wilburgs .....	74
II. Bewegliches System und allgemeiner Systembegriff .....	76
III. Bewegliches System und geltendes Recht .....	78
1. Der grundsätzliche Vorrang unbeweglicher Systemteile .....	78
2. Die Existenz beweglicher Systemteile .....	78
IV. Die legislatorische und methodologische Bedeutung des beweglichen Systems .....	80
1. Das bewegliche System und die Forderung nach stärkerer Differenzierung .....	80
2. Bewegliches System und Generalklausel .....	81
3. Die Zwischenstellung des beweglichen Systems zwischen Generalklausel und festem Tatbestand und die Notwendigkeit einer Verbindung dieser drei Gestaltungsmöglichkeiten .....	82
<b>§ 5 System und Rechtsgewinnung .....</b>	<b>86</b>
I. Systematische Einordnung und Aufdeckung des teleologischen Gehalts .....	88
1. Die „systematische Auslegung“ .....	90
2. Die Ausfüllung von Lücken aus dem System .....	95
II. Die Bedeutung des Systems für die Wahrung der wertungsmäßigen Einheit und Folgerichtigkeit bei der Rechtsfortbildung .....	97
1. Die Vermeidung von Wertungswidersprüchen .....	98
2. Die Feststellung von Lücken .....	99
III. Der Wertungsgehalt gesetzlicher Konstruktionen .....	100
IV. Die Schranken der Rechtsgewinnung aus dem System .....	104

1. Die Notwendigkeit teleologischer Kontrolle .....	105
2. Die Möglichkeit einer Fortbildung des Systems .....	106
3. Systemrichtigkeit und materiale Gerechtigkeit .....	106
4. Die Grenzen der Systembildung als Grenzen der Rechtsgewinnung aus dem System .....	110
<b>§ 6 Die Grenzen der Systembildung .....</b>	<b>112</b>
I. Systembrüche .....	112
1. Systembrüche als Wertungs- und Prinzipienwidersprüche ....	112
2. Abgrenzung der Wertungs- und Prinzipienwidersprüche .....	113
a) gegenüber den Wertungsdifferenzierungen .....	113
b) gegenüber den immanenten Schranken eines Prinzips .....	113
c) gegenüber der Prinzipienkombination .....	114
d) gegenüber den Prinzipiengegensätzen .....	115
3. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von Wertungs- und Prinzipienwidersprüchen im Wege der Rechtsfortbildung .....	116
a) Die Möglichkeiten der systematischen Auslegung .....	116
b) Die Möglichkeiten der systematischen Lückenergänzung ....	118
c) Die Grenzen der Beseitigung von Wertungs- und Prinzipienwidersprüchen im Wege der Rechtsfortbildung .....	119
4. Die Problematik der Verbindlichkeit systemwidriger Normen und der Bindung des Gesetzgebers an den Systemgedanken ..	121
a) Die Lösung mit Hilfe der Annahme einer „Kollisionslücke“	121
b) Die Lösung mit Hilfe des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes .....	125
5. Die Bedeutung der verbleibenden Systembrüche für die Möglichkeiten von Systemdenken und Systembildung in der Jurisprudenz .....	130
II. Systemfremde Normen .....	131
1. Systemfremde Normen als Verstoß gegen den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung .....	131
2. Auslegung und Gültigkeit systemfremder Normen .....	132
III. Systemlücken .....	133
1. Systemlücken als Wertungslücken .....	133
2. Systemlücken als Einbruchstellen nicht-systemorientierter Denkweisen .....	134
<b>§ 7 Systemdenken und Topik .....</b>	<b>135</b>
I. Zur Charakterisierung der Topik .....	136
1. Topik und Problemendenken .....	136
2. Topik und Prämissenlegitimation durch „ζυδοξα“ oder „common sense“ .....	139

II. Die Bedeutung der Topik für die Jurisprudenz .....	141
1. Grundsätzliche Kritik der Topik .....	141
a) Die Unbrauchbarkeit des „rhetorischen“ Zweiges der Topik	141
b) Das Versagen der Topik gegenüber dem juristischen Gel-	142
tungs- und Verbindlichkeitsproblem .....	
c) Die Topik als Lehre vom richtigen Handeln und die Juris-	145
prudenz als Wissenschaft vom richtigen Verstehen .....	
2. Verbleibende Möglichkeiten für die Topik .....	149
a) Die Topik als Notbehelf bei Fehlen hinreichender gesetz-	150
licher Wertungen, insbesondere in Lückenfällen .....	
b) Die Topik als funktionsgerechtes Verfahren bei gesetzlicher	150
Bezugnahme auf den „common sense“ und bei Billigkeits-	
entscheidungen .....	
3. Die wechselseitige Ergänzung und Durchdringung systema-	151
tischen und topischen Denkens .....	
§ 8 Thesen .....	155
Literaturverzeichnis .....	161
Sachregister .....	167

Die Frage nach der Bedeutung des Systemgedankens für die Jurisprudenz gehört zu den umstrittensten Problemen der juristischen Methodenlehre. In kaum einer Streitfrage stehen sich die Meinungen auch heute noch so schroff gegenüber wie hier. Während z. B. *Sauer* emphatisch ausruft: „Nur das System verbürgt Erkenntnis, verbürgt Kultur. Nur im System ist möglich wahres Wissen, wahres Wirken“<sup>1</sup> und H. J. *Wolff* sagt: „Rechtswissenschaft ist systematisch oder sie ist nicht“<sup>2</sup>, meint *Emge* mit skeptischer Zurückhaltung: „Ein System ist stets ein inhaltlich zu weit gehendes Unterfangen der ‚Vernunft‘“<sup>3</sup>, — ein Satz, von dem aus es nur noch ein kleiner Schritt ist zu dem berühmten Wort *Nietzsches*, der den Willen zum System bekanntlich als einen „Mangel an Rechtschaffenheit“, eine „Charakterkrankheit“ bezeichnet hat<sup>4</sup>. Was das Privatrecht im besonderen angeht, so war die wichtigste methodologische Auseinandersetzung dieses Jahrhunderts — die zwischen „Begriffsjurisprudenz“ und „Interessenjurisprudenz“ — nicht zuletzt eine Kontroverse über Sinn, Art und Grenzen juristischer Systembildung. In neuerer Zeit hat schließlich *Theodor Viehweg* durch seine Schrift über „Topik und Jurisprudenz“<sup>5</sup> die Diskussion neu belebt und bei seiner Systemkritik ebenso nachdrückliche Zustimmung wie entschiedene Ablehnung gefunden.

Diese Hartnäckigkeit und Schärfe der Auseinandersetzung ist nun keineswegs verwunderlich, stehen doch im Hintergrund zentrale Fragen der Methodenlehre und der Rechtsphilosophie. Wie vor allem die Diskussion um die Thesen *Viehwegs* erneut deutlich gemacht hat, geht es nämlich letzten Endes um die Grundlagen unseres Faches überhaupt, insbesondere um das Selbstverständnis der Jurisprudenz als einer Wissenschaft und um die Spezifika juristischen Denkens und Argumen-

---

<sup>1</sup> Juristische Methodenlehre, 1940, S. 171.

<sup>2</sup> Typen im Recht und in der Rechtswissenschaft, Stud. Gen. 1952, S. 195 ff. (205).

<sup>3</sup> Einführung in die Rechtsphilosophie, 1955, S. 378.

<sup>4</sup> Gesammelte Werke, 1895—1912, Bd. VIII, S. 64 bzw. Bd. XIV, S. 354. Geradezu in den Rang eines methodologischen Prinzips der Geisteswissenschaften erhebt *Bollnow* das Mißtrauen gegen das System, vgl. Die Objektivität der Geisteswissenschaften und die Frage nach dem Wesen der Wahrheit, Zeitschr. f. Philosophische Forschung 16 (1962), S. 3 ff. (15 f.).

<sup>5</sup> 1. Aufl. 1953, inzwischen in 3. Aufl. 1965.

tierens. Ja, mehr noch: wie die Methodenlehre allenthalben in engstem Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsphilosophie steht, so sieht man sich auch hier sehr bald vor die Problematik der „obersten Rechtswerte“ und ihres Verhältnisses zueinander gestellt<sup>6</sup>.

Die bisherige Diskussion krankte indessen häufig daran, daß über ihren Gegenstand, also den Begriff des Systems, weder in terminologischer noch in sachlicher Hinsicht Klarheit geschaffen wurde. So mußte sich z. B. *Viehweg* von *Diederichsen* entgegenhalten lassen, er habe einen „Kampf gegen Windmühlenflügel“ und ein „Scheingefecht“ geführt, weil das von ihm angegriffene axiomatisch-logische System seit langem von niemand mehr verteidigt werde<sup>7</sup>, — und in der Tat liegt hier eine wesentliche Schwäche der Arbeit *Viehwegs*<sup>8</sup>. Doch auch sonst findet man in der Literatur meist bestenfalls Teilantworten auf die Frage nach dem jeweils vorausgesetzten Systembegriff. Ohne dessen umfassende Klärung fehlt aber der Systemdiskussion das unerläßliche Fundament, und daher soll im folgenden versucht werden, hierüber etwas mehr Klarheit zu gewinnen.

---

<sup>6</sup> Vgl. näher unten §§ 1 II 2, 4 IV 3, 5 II, 6 I 4 b, 7 II.

<sup>7</sup> Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz, NJW 1966, S. 697 ff. (700).

<sup>8</sup> Vgl. näher unten § 7 bei und mit Fn. 64.

## § 1 Die Funktion des Systemgedankens in der Jurisprudenz

Nähere Aussagen über den juristischen Systembegriff zu machen, setzt voraus, daß man sich zunächst Klarheit über zweierlei verschafft: erstens über den allgemeinen, d. h. hier den philosophischen Begriff des Systems und zweitens über die besondere Aufgabe, die dieser in der Jurisprudenz sinnvollerweise erfüllen kann<sup>1</sup>.

### I. Die Merkmale der Ordnung und Einheit als Charakteristika des allgemeinen Systembegriffs

Über den allgemeinen Begriff des Systems dürfte — bei mancherlei Verschiedenheiten im einzelnen — im Grundsatz weitgehend Einigkeit herrschen<sup>2</sup>: maßgeblich ist noch immer die klassische Definition *Kants*, der das System als „die Einheit der mannigfaltigen Erkenntnisse unter einer Idee“<sup>3</sup> oder auch als „ein nach Prinzipien geordnetes Ganzes der Erkenntnis“<sup>4</sup> bezeichnet hat. Ähnlich heißt es z. B. im „Wörterbuch der philosophischen Begriffe“ von *Eisler*<sup>5</sup>, ein System sei „1. objektiv: Ein ganzheitlicher Zusammenhang von Dingen, Vorgängen, Teilen, wobei die Bedeutung jedes Teiles vom übergeordneten, übersummativen Ganzen her bestimmt ist (. . .) 2. logisch: eine einheitliche, nach einem Prinzip durchgeführte Mannigfaltigkeit von Erkenntnissen zu einem Wissensganzen, zu einem in sich gegliederten, innerlich-logisch verbundenen Lehrgebäude, als möglichst getreues Korrelat zum realen System der Dinge, d. h. zu dem Ganzen von Beziehungen der Dinge untereinander, das wir annähernd im wissenschaftlichen Fortgange zu ‚rekonstruieren‘ suchen“. Dem entsprechen weitgehend auch die Definitionen, die sich in der juristischen Literatur finden. So ist

---

<sup>1</sup> Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens bei der Begriffsbildung vgl. näher *Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1964, S. 15 f., wo derselbe Weg bei der Bestimmung des Lückenbegriffs eingeschlagen wurde.

<sup>2</sup> Einen guten historischen Überblick über die Entwicklung des Terminus „System“ gibt *Ritschl*, System und systematische Methode in der Geschichte des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs und der philosophischen Methodologie, 1906.

<sup>3</sup> Vgl. Kritik der reinen Vernunft, 1. Aufl. 1781, S. 832 bzw. 2. Aufl. 1787, S. 860.

<sup>4</sup> Vgl. Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, 1. Aufl. 1786, Vorrede, S. IV.

<sup>5</sup> 4. Aufl. 1930, Bd. III, Stichwort „System“.